

Qualitätsmanagement QMH-Hygiene 015-0.9.3_D6 Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen Corona	<b>Senioren- und Therapiezentrum „Haus Havelblick“ GmbH</b>	Geltungsbereich Alle
--	---	-------------------------

## Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen der Corona-Pandemie

Das Konzept beinhaltet die gültigen Regelungen aus den:

- SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung der aktuellen Fassung
- SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der aktuellen Fassung
- Handlungsempfehlungen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung
- Hygiene-Rahmenkonzept der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung-Sicherstellung der heimrechtlichen Anforderungen an den Betrieb von Pflegeeinrichtungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie: Festlegung Nr. 3 zur Umsetzung des Berliner Wohnteilhabegesetzes (WTG)
- RKI-Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, aktuelle Version
- Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG)
- BMG Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) in der aktuellen Fassung
- Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung-SchAusnahmV
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
- Infektionsschutzgesetz in aktueller Fassung

Insbesondere Bewohner von Pflegeheimen stellen eine gefährdete Risikogruppe im Zusammenhang mit Coronainfektionen dar. Ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht trotz hoher Impfquote sehr hoch. Des Weiteren besteht bei Auftreten einer Covid-19-Erkrankung in einer stationären Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und dem nahen physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung von Covid-19 innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Um allen Beteiligten (Bewohnern, Besuchern, Mitarbeitern) für diese Situation Sicherheit zu geben, sind Regelungen hierfür schriftlich in einem Besuchs- und Hygienekonzeptes fixiert. Dieses wird auch auf der Internetseite des Hauses eingestellt.

Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen und Entscheidungen zu bedenken, dass eine ausgewogene Entscheidung zu treffen ist zwischen dem Ziel, prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung einer Infektion und Unterbrechung von Infektionsketten einzuleiten und dem Ziel, das Leben des einzelnen Bewohners so wenig wie möglich einzuschränken.

### Allgemeine Regelungen

Grundlegend gelten die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz und zu Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung. Weiterhin gelten die Regelungen unseres Hygienehandbuches und die Hygienepläne.

### Besucherinformationen

Bewohner von Pflegeheimen dürfen Besuch empfangen.

Besucher müssen getestet sein (aktuelle negativen Coronatest Schnelltest max. 24h, PCR max. 48h), unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus.

Um in den Zimmern den Mindestabstand von 1,5 m einhalten zu können, begrenzen wir die Besuche **in den Bewohnerzimmern auf max. 2 Besucher gleichzeitig**. Bei Besuchen außerhalb des

Erstellt am: 12.06.2020 von: QMB	Freigabe am: 12.06.2020 von: EL	Änderung am: 01.07.2022 von: QMB, EL	Version 16 Doku-Nr. 015- 0.9.3_D6	Norm DIN EN ISO 9001:2008	Seite 1 von 5
-------------------------------------	------------------------------------	---	--	------------------------------	------------------

Qualitätsmanagement QMH-Hygiene 015-0.9.3_D6 Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen Corona	<b>Senioren- und Therapiezentrum „Haus Havelblick“ GmbH</b>	Geltungsbereich Alle
--	---	-------------------------

Hauses bzw. im Festsaal UG ist die Besucherzahl nicht begrenzt, da der Mindestabstand dort eingehalten werden kann.

Oberstes Ziel ist es, die Besuche sicher zu ermöglichen, um Infektionen bei unseren Bewohnern und Mitarbeiter zu verhindern, ein Einbringen von Covid in unsere Einrichtung zu verhindern.

***Die Besuchsperson muss mind. eine FFP2-Masken tragen.***

Grundsätzlich gewähren wir bei jedem Bewohner täglich Besuch.

**Die Besuchszeiten sind täglich von 09:00 bis 19:00.**

Die Besuche auf den Wohnbereichen dürfen nur in den Bewohnerzimmern/Einzelzimmern erfolgen; nicht im öffentlichen Raum (z.B. im Foyer o.ä.).

Bei Besuchen bei Bewohnern, die in Doppelzimmern wohnen, sollte entweder der Besuch dann draußen oder im Festsaal UG stattfinden oder der andere Bewohner während des Besuches aus dem Zimmer gebeten werden.

Darüber hinaus dürfen Bewohner außerhalb dieser Zeiten Besuche draußen empfangen, das heißt der Bewohner wird an der Rezeption dem Besucher übergeben. Besucher müssen trotzdem ihre Daten eintragen in die Besucherliste und die Belehrung zu den Hygieneregeln unterschreiben. Es sind auch im Außenbereich die Regeln einzuhalten (Abstand, Händehygiene etc.).

Im Falle einer bestätigten Covid-19 Infektion in der Einrichtung kann das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung die Bewohner eines Wohnbereichs/einer Etage unter Quarantäne setzen sowie die Besuchsregelungen für einen Wohnbereich, eine Etage oder das ganze Haus zeitlich befristet wieder einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Diese Entscheidung muss auch der Heimaufsicht angezeigt werden.

Schwerstkranke und Sterbende unterliegen keiner Beschränkung für den Empfang von Besuch. Ebenso ist der Besuch von mit Seelsorge betrauten Personen stets zulässig unter Auflage erforderlicher Verhaltens- und Hygieneregeln.

Auch weiteren externen Personen/Dienstleistern/Funktionsträgern wird der Zutritt ins Haus gewährt unter der Voraussetzung der Einhaltung aller Regeln unseres Hygienekonzeptes (z.B. Sanitätshaus, externe Wund- oder Ernährungsschwester, Ärzte, Fußpflege, Ehrenamtliche, Fürsprecher, externe Beiratsmitglieder etc.). Externe Dienstleister/Kooperationspartner müssen in direktem Bewohnerkontakt FFP2-Masken tragen.

Mitarbeiter und externe Dienstleister für das BWI (Betreutes Wohnen Intensiv auf den Etagen 1, 2) dürfen nicht durch unseren Haupteingang das Haus betreten, um über unsere Wohnbereiche zu ihren Wohngruppen zu gelangen. Sondern sie müssen über ihre jeweiligen Seiteneingänge in ihre Wohngruppen gehen. Ausnahmen gelten lediglich für den Notarzt oder die Feuerwehr.

### **Besucherkreis**

- Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besucher im besten Falle auf nahestehende Angehörige und Bezugspersonen zu beschränken.
- Personen, welche Kontakt zu positiv auf Covid-19 getestete Personen hatten oder Symptome dieser Erkrankung zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder Erkältungssymptome dürfen ebenfalls die Einrichtung nicht betreten.

### **Anmeldung von Besuchen**

- Alle Besucher müssen die Einrichtung durch den Haupteingang betreten.
- Werden Besucher beim Betreten der Einrichtung durch Nebeneingänge oder über den Innenhof beobachtet, sind die Mitarbeiter der Einrichtung dazu angewiesen, die Besucher zum

Erstellt am: 12.06.2020 von: QMB	Freigabe am: 12.06.2020 von: EL	Änderung am: 01.07.2022 von: QMB, EL	Version 16 Doku-Nr. 015- 0.9.3_D6	Norm DIN EN ISO 9001:2008	Seite 2 von 5
-------------------------------------	------------------------------------	---	--	------------------------------	------------------

Qualitätsmanagement QMH-Hygiene 015-0.9.3_D6 Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen Corona	<b>Senioren- und Therapiezentrum „Haus Havelblick“ GmbH</b>	Geltungsbereich Alle
--	---	-------------------------

Haupteingang zur Rezeption zu schicken zur Registrierung aller Besucher. Widersetzen sich Besucher dieser Anweisung, werden sie der Einrichtung verwiesen (Hausrecht).

- *Am Haupteingang werden Besucher von Mitarbeitern des Hauses in den Hygiene- und Schutzbestimmungen unterwiesen.*
- *Auf Wunsch wird ihnen unser Besuchs-/Hygienekonzept ausgehändigt.*
- *Besucher und andere externe Personen (Versorgerfirmen, Therapeuten, Ehrenamtliche, Ärzte etc.) müssen negativen PoC-Corona-Schnelltest (nicht älter als 24h) oder ein aktuelles PCR-Ergebnis (nicht älter als 48h) vorlegen, der in einem anerkannten Testzentrum durchgeführt wurde, unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus.*  
Können sie diesen nicht vorlegen, werden sie in ein öffentliches Testzentrum geschickt. Eine Liste naheliegender Testzentren händigen wir bei Bedarf gern aus.
- *Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus Gründen ohne Kontakt zu betreuenden Personen für einen nur unerheblichen Zeitraum betreten, gilt keine Testpflicht.*
- *Kindern wird ebenfalls Zutritt gewährt unter den geltenden gesetzlichen Regelungen (Maskenpflicht ab 6 Jahre; Testnachweis ab 6 Jahre; bei Kita- und Schulkindern, die einer regelmäßigen Testung unterliegen im Rahmen des Kita-/Schulbesuches kein extra Testnachweis unter Vorlage der Kita-/Schülereigenschaft; während der Ferien unterliegen sie der Testpflicht in einem Testzentrum).*
- *Findet der Besuch auf dem Wohnbereich im Bewohnerzimmer statt, muss der Besucher sich auf direktem Weg auf den Wohnbereich begeben, beim Pflegepersonal anmelden und kann dann zum Bewohner gehen. Der Besuch ist nicht in öffentlichen Räumen/Gemeinschaftsräumen gestattet.*

## Besuchsregeln

- Besucher betreten das Haus nur mit FFP2-Maske. Diese bringen sie selbst mit und tragen sie für den gesamten Aufenthalt in unserem Haus. Ist keine Maske vorhanden, kann diese an der Rezeption käuflich erworben werden.
- Bewohner erhalten einen Mund-Nasen-Schutz vom Haus.
- Besucher müssen sich die Hände am Eingang gründlich desinfizieren.
- Sie halten das Abstandsgebot zur besuchten Person ein (Mindestabstand 1,5m).
- Es erfolgt keine Begrüßung mit Handschlag, Umarmung etc.
- Das Abstandsgebot gilt, unabhängig der Impfquote, nicht gegenüber Ehe- und Lebenspartnern.
- Die einschlägigen Hygieneregeln sind einzuhalten (Händehygiene, Husten- und Niesetikette/ nicht in die Hände, sondern in die Ellenbeuge oder in ein Taschentuch/dieses danach sofort entsorgen etc.).
- Die Besucher begeben sich unmittelbar und auf direktem Weg zum Besuchsort und meiden jeden Kontakt zu anderen Bewohnern. Achtung: Auf dem Wohnbereich beim Pflegepersonal anmelden!
- Keine Maskenpflicht besteht im Zimmer des Bewohners, wenn Bewohner UND Besucher vollständig geimpft sind.
- Wenn möglich treffen Besucher ihren Angehörigen im Freien (Garten, Innenhof). Der Aufenthalt im Freien ist dem in Innenräumen vorzuziehen. Auch im Freien gelten Hygieneregeln wie Abstand und Händehygiene.
- Aufenthalte in anderen Gemeinschaftsräumen auf den Etagen, wie z.B. Foyer, wo sich auch andere Bewohner bewegen, sind nicht gestattet.
- Für Besucher stehen die Besuchertoiletten in den Foyerbereichen zur Verfügung, ausdrücklich nicht die Toiletten auf den Wohnbereichen, in/vor den Bewohnerzimmern.
- Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln ist das Personal angewiesen, die Besucher an die Besuchsregeln zu erinnern. Werden diese Regeln weiterhin nicht eingehalten, wird der Besucher durch die Pflegekräfte der Einrichtung verwiesen. Ein Besuchsverbot kann ausgesprochen werden (Hausrecht).

Erstellt am: 12.06.2020 von: QMB	Freigabe am: 12.06.2020 von: EL	Änderung am: 01.07.2022 von: QMB, EL	Version 16 Doku-Nr. 015- 0.9.3_D6	Norm DIN EN ISO 9001:2008	Seite 3 von 5
-------------------------------------	------------------------------------	---	--	------------------------------	------------------

Qualitätsmanagement QMH-Hygiene 015-0.9.3_D6 Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen Corona	<b>Senioren- und Therapiezentrum „Haus Havelblick“ GmbH</b>	Geltungsbereich Alle
--	---	-------------------------

- Am ersten Besuchstag wird jeder Besucher nochmal durch das Pflegepersonal persönlich in die Hygiene- und Verhaltensregeln unterwiesen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Tragen von Schutzkleidung/PSA, Besuchsdauer etc.).
- Die Räumlichkeiten des Hauses, insbesondere Gemeinschaftsräume, Flure, Dienstzimmer, werden mehrfach täglich gut gelüftet, insbesondere frühmorgens, in der Mittagszeit und abends/nachts, im Besten Falle alle 20min für 3-5min Stoßlüften.
- Die Bewohnerzimmer werden ebenfalls morgens nach dem Aufstehen gut durchgelüftet sowie insbesondere nach Besuchen für ca. 5min.
- Die Bewohner sind festen Wohnbereichen/-etagen zugeordnet. Sie stellen einen Haushalt im Sinne der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung dar.
- Konzerte, Theateraufführungen, musikalische und darstellerische Darbietungen einschließlich Tanzveranstaltungen u.a. Veranstaltungen, die dem Kultur-, Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind dürfen stattfinden.
- Bei Gruppenangeboten einer Etage/eines Haushalts besteht keine Maskenpflicht für die Bewohner im Haus.
- Bei Gruppenangeboten für Bewohner verschiedener Etagen besteht Maskenpflicht im Haus, sofern kein Mindestabstand eingehalten werden kann. Bei diesen Veranstaltungen sitzen Bewohner eines Wohnbereiches zusammen. Dann können am Tisch die Masken abgenommen werden. Mischen sich die Bewohner bzw. abseitig der Tische, müssen Masken getragen werden.
- *Veranstaltungen im Festsaal für Bewohner verschiedener Wohnbereiche dürfen nur von geimpften oder tagesaktuell negativ getesteten Bewohnern besucht werden*
- Veranstaltungen draußen dürfen wieder stattfinden mit Platzierung der Bewohner: Masken bis zum Platz, am Tisch besteht keine Maskenpflicht, wenn die Bewohner zu einer Etage gehören.

#### **Rückkehr aus Urlaub bzw. längere Abwesenheit:**

- Bewohner werden bei Neueinzug, nach Krankenhaus oder nach Urlaub für 7 Tage im Einzelzimmer isoliert; sie werden unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen lt. Hygienehandbuch Kap. 6.8.1 betreut und auf mögliche Symptome hin beobachtet.
- Die Beendigung vorsorglichen Absonderung/der 7-Tage-Quarantäne erfolgt immer mit Durchführung eines Antigen-Schnelltests.
- Dies gilt nicht für Bewohner, die bereits vollständig geimpft sind, 2. Impfung ist 14 Tage her.
- Bewohner, die an einer Familienfeier o.ä. teilgenommen haben, erhalten bei Rückkehr einen Schnelltest. Fällt dieser negativ aus, müssen sie ebenfalls nicht in Quarantäne.
- Bei Urlaub der Bewohner oder Besuch einer größeren Familienfeier o.ä. werden die Bewohner bzw. deren Angehörigen/Betreuer im Vorfeld dahingehend informiert und beraten.
- Ein kurzfristiges Verlassen der Einrichtung (z.B. für Einkäufe, mehrstündige Ausflüge) ist jederzeit möglich; die Bewohner werden durch das Pflegepersonal bzgl. Vorsichts-/Hygienemaßnahmen, die sie dabei beachten müssen, informiert.

#### **Maßnahmen für das Personal**

- Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Haushaltes auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für Personen, die Symptome einer Covid-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des RKI aufweisen.
- beim Betreten des Hauses hygienische Händedesinfektion
- *Mitarbeiter tragen im Haus/in den Innenräumen und während des gesamten Dienstes Mund-Nasen-Schutz.*
- *Mitarbeiter im Bereich Pflege und Betreuung tragen bei der unmittelbaren/körpernahen Versorgung/Betreuung der Bewohner eine FFP2-Maske.*

Erstellt am: 12.06.2020 von: QMB	Freigabe am: 12.06.2020 von: EL	Änderung am: 01.07.2022 von: QMB, EL	Version 16 Doku-Nr. 015- 0.9.3_D6	Norm DIN EN ISO 9001:2008	Seite 4 von 5
-------------------------------------	------------------------------------	---	--	------------------------------	------------------

Qualitätsmanagement QMH-Hygiene 015-0.9.3_D6 Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen Corona	<b>Senioren- und Therapiezentrum „Haus Havelblick“ GmbH</b>	Geltungsbereich Alle
--	---	-------------------------

- Bei vorliegenden Infektionsgeschehen (ab einem Fall Covid auf dem WB) werden die FFP2-Masken wieder auf dem ganzen Wohnbereich im gesamten Dienst getragen und ggf. bewohnerbezogen gewechselt.
- Mitarbeiter in der Therapie sowie Haustechniker, Mitarbeiter des Service, in der Küche und in der Reinigung tragen Mund-Nasen-Schutz (solange keine neue Infektion auf dem Bereich)
- Mitarbeiter tragen auch im Freien einen Mund-Nasen-Schutz, wenn ein Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Mitarbeiter, die mit Bus und Bahn zur Arbeit kommen, tragen auch dort Mund-Nasen-Schutz
- konsequentes Befolgen von Basishygienemaßnahmen!
- häufiges und gründliches Hände waschen für mind. 20 Sekunden mit Seife
- Verwendung von Einmalhandtüchern
- Händedesinfektion gemäß den bekannten Richtlinien (Kap. 3 Hygienehandbuch)
- Husten-Nies-Etikette: nicht in die Hände, sondern in die Ellenbeuge oder in ein Taschentuch/dieses danach sofort entsorgen
- Besprechungen mit Abstand und Mund-Nasen-Schutz sowie mit geöffnetem Fenster
- keine Begrüßungen mit Handschlag
- Körperkontakt auf das unbedingt Notwendige beschränken
- das Personal arbeitet, wenn möglich, in festen Teams
- Dienst- und Pausenräume werden mehrmals pro Schicht stoßgelüftet
- in Dienstzimmern wird Mund-Nasenschutz getragen
- Pausen erfolgen im besten Fall im Freien; auch dort ist auf Abstand von 1,5m zu achten, insbesondere wenn die Maske abgenommen werden muss
- Pausen in geschlossenen Räumen, bei denen der Mund-Nasen-Schutz abgelegt wird (z.B. zum Essen/Trinken), dürfen nur noch mit maximal 2 Personen und ausreichend Mindestabstand 1,5m erfolgen; anschließende Lüftung des Raumes; dies gilt nicht für vollständig geimpfte Mitarbeiter
- Kontakte in der Einrichtung sind zu reduzieren; Besprechungen etc. sind kurz zu halten und erfolgen immer mit Mund-Nasenschutz, Abstand und geöffnetem Fenster; im besten Fall in einem ausreichend großen Raum, in dem Mindestabstände eingehalten werden können (z.B. Dienstbesprechung im Tagesraum statt Dienstzimmer)
- ansonsten Hygienestandards lt. Hygienehandbuch und Desinfektionspläne
- Mitarbeiter, die aus dem Ausland wieder einreisen, unterliegen den aktuellen Bestimmungen lt. IfSG hinsichtlich Testungen oder Quarantänepflichten.
- des weiteres werden alle Mitarbeiter in der Pflege und Betreuung sowie Servicekräfte regelmäßig getestet (siehe Testkonzept)

### Reinigungs- und Desinfektionsregime

- Nach Besuchen werden alle Kontaktflächen desinfiziert und die Räume gut durchgelüftet.
- mind. tägliche Flächendesinfektion in bewohnernahen Bereichen/Kontaktflächen:
  - Tische nach jeder Mahlzeit
  - Stuhllehnen, Handläufe, Haltegriffe, Türdrücker, Bettseitenholme und Nachtschränke, Handklingeln, Griffe von Rollstühlen und Rollatoren
  - Toiletten und Waschbecken
  - Beschäftigungsmaterialien, die von Hand zu Hand gehen
  - Tische und Tastaturen im Dienstzimmer, Kopierer/Fax
- ansonsten Reinigung und Desinfektion lt. Hygienehandbuch und Desinfektionspläne
- Abfallbehälter für die Entsorgung von Einmalartikeln stehen überall aus.
- es ist jeweils eine feste Reinigungskraft für die Wohnbereiche zugeordnet; ein Aushelfen auf den Wohnbereichen wird auf das Nötigste reduziert; die Reinigungskräfte halten sich ebenfalls strikt an die Basishygiene, tragen Mund-Nasen-Schutz im gesamten Dienst

Erstellt am: 12.06.2020 von: QMB	Freigabe am: 12.06.2020 von: EL	Änderung am: 01.07.2022 von: QMB, EL	Version 16 Doku-Nr. 015- 0.9.3_D6	Norm DIN EN ISO 9001:2008	Seite 5 von 5
-------------------------------------	------------------------------------	---	--	------------------------------	------------------